

## **2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 06.08.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 11 - Ausheben der Gräber - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Urnengräber und Grabstellen für Leibesfrüchte werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Verfügungsberechtigte hat bei einer bereits vorhandenen Grabstätte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (6) Die Anlage von fest gefügten, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht zugelassen.

Der § 14 - Umbettungen - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Strittige oder unklare Anträge werden durch die Friedhofsverwaltung erst nach entsprechender Klärung bearbeitet.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen sind innerhalb eines Friedhofs und innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen

- (6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und der Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Gebühren sind auch zu tragen, wenn der Umbettungsversuch aus Gründen, die die Friedhofsverwaltung nicht zu verantworten hat, erfolglos geblieben ist.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht verlängert.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Verfügungsberechtigte sind gegebenenfalls entsprechend zu informieren.
- (10) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.
- (11) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

## Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

## Artikel III

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 02.09.2019

Stadt Dingelstädt

*Andreas Fernkorn*

Andreas Fernkorn  
Bürgermeister

(Siegel)

